



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 2022

Nummer 11a

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2126	09.03.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 11. Januar 2022	250a

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2126

Zweite Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 11. Januar 2022

Vom 9. März 2022

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28 a Absatz 3 bis 8, § 73 Absatz 1 a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert, § 28 a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert, § 28 a Absatz 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 28 a Absatz 7 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert, § 28 a Absatz 8 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert, § 32 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 73 Absatz 1 a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) und § 73 Absatz 1 a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden sind, sowie von § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), der durch Artikel 20 a Nummer 3 und 7 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, und § 13 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b), der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Artikel 1

Die Coronaschutzverordnung vom 11. Januar 2022 (GV. NRW. S. 2 b), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. März 2022 (GV. NRW. S. 160 a) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „, reine Freibäder“ gestrichen.
2. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 2022

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Anlage 2

zur CoronaSchVO NRW

vollständiger Impfschutz, Genesenenstatus und Auffrischungs- impfungen sowie gleichgestellte Personen

A. Vollständiger Impfschutz

Als vollständig geimpfte Person im Sinne der Coronaschutzverordnung gilt eine Person, die über einen vollständigen Impfschutz verfügt. Ein solcher vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn

- die für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen mit den zugelassenen Impfstoffen eingehalten werden und
- nach Verabreichung der letzten erforderlichen Einzelimpfung 14 Tage vergangen sind (Intervallzeit).

Folgende Impfstoffe kommen in folgenden Kombinationen für das Vorhandensein eines vollständigen Impfschutzes in Betracht:

Anforderungen an den vollständigen Impfschutz bei Impfungen mit nur einem Impfstoff

Impfstoff	Zulassungsinhaber	Anzahl der Impfdosen für die vollständige Impfung
Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	BioNTech Manufacturing GmbH	2
Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	Moderna Biotech Spain, S.L.	2
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	AstraZeneca AB, Schweden	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Janssen-Cilag International NV	2
Nuvaxovid Zul.-Nr. EU/1/21/1618	Novavax CZ a.s.	2

Anforderungen an einen vollständigen Impfschutz bei Impfungen mit mehreren Impfstoffen:

Impfung 1	Impfung 2	Anzahl Impfdosen für die vollständige Impfung
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2

Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	Nuvaxovid Zul.-Nr. EU/1/21/1618	2
Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2
Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	Nuvaxovid Zul.-Nr. EU/1/21/1618	2
Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	Nuvaxovid Zul.-Nr. EU/1/21/1618	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Nuvaxovid Zul.-Nr. EU/1/21/1618	2

Im Ausland zugelassene Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe (Original- oder Lizenzproduktionen) stehen den genannten EU-zugelassenen Impfstoffen für den Nachweis des Impfschutzes gleich.

Ausnahmetatbestände

Abweichend von dem Vorstehenden ist eine einzelne Impfstoffdosis mit einem der oben aufgeführten Impfstoffe ausreichend, wenn

- die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte. Der labordiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- die betroffene Person eine durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann. Zum Nachweis der Infektion ist ein Testnachweis erforderlich, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

- die betroffene Person nach Erhalt einer einzelnen Impfstoffdosis eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht hat. Zum Nachweis der Infektion ist erforderlich, dass ein Testnachweis vorliegt, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Tests.

B. Genesenennachweis

Als genesene Person im Sinne der Coronaschutzverordnung gilt, wer nachweist, dass

- eine positive Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist,
- das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage zurückliegt und
- das Datum der Abnahme des positiven Tests höchstens 90 Tage zurückliegt.

Personen, die vor oder nach ihrer durchgemachten Infektion eine Impfung erhalten haben, gelten nicht als genesene Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung; in diesem Fall finden die Ausnahmetatbestände zum vollständigen Impfschutz bei nur einer Impfung Anwendung.

C. Gleichstellung mit Auffrischungsimpfungen

Den Personen mit einer Auffrischungsimpfung gleichgestellt sind

1. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (frisch Geimpfte),
2. genesene Personen, bei denen die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 28, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (frisch Genesene),
3. geimpfte genesene Personen (einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Personen, die eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben)

Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung, die nach der entsprechenden oben genannten Ausnahmendefinition (siehe A.) auch mit nur einer Impfdosis als vollständig geimpft gelten, werden den vorgenannten zweifach Geimpften in diesem Fall gleichgestellt, wobei die Karenzzeit von mehr als 14 Tagen entfällt.

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359